

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 236.

Sonntag den 23. August.

1868.

Bekanntmachung.

Es ist in diesen Tagen eine oberirdische Telegraphenverbindung zwischen dem Feuer Thorhause, der Stammanlage der Wasserleitung und dem Hochreservoir bei Probstheida hergestellt worden, welche, als Theil des erweiterten Feuertelegraphennetzes, unserer Stadt bei eintretender Feuersgefahr die rasche Beschaffung vermehrten Wasserzuflusses sichern soll. Indem wir diese Telegraphenverbindung der Schonung und dem Schutze des Publicums angelegentlich empfehlen, weisen wir noch besonders auf die hohen Geld- und Freiheitsstrafen hin, mit welchen nach dem Gesetz vom 11. August 1855 Beschädigungen derartiger Anlagen, sowie Zu widerhandlungen gegen die Weisungen der mit Ueberwachung derselben beauftragten Organe geahndet werden.

Leipzig, am 21. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleizner.

Holz-Auction.

Mittwoch den 26. d. M. sollen

1) Nachmittags von 3 Uhr an in Kuhthurner Revier und zwar in der Nonne an der s. g. Linie ca. 100 Wurzelhaufen und

2) Nachmittags von 4 Uhr an in Connewitzer Revier in den s. a. Probsteien ca. 500 Wurzelhaufen gegen Anzahlung von 15 Ngr. für jeden Haufen und unter den im Termine öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 18. August 1868.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Nächste Mittwoch, den 26. August, und nach Besinden am folgenden Tage Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr sollen

im hiesigen Ober-Post-Amts-Gebäude

verschiedene zum Erliegen gelommene Gegenstände, als: getragene Kleidungsstücke, Stoffe, Umschlagetücher, Schirme, Stöcke, eine große Uhr, Kisten, Schachteln &c., gegen sofortige Bezahlung in cassenmäßigen Münzsorten öffentlich versteigert werden.

Das Auctionslocal befindet sich im Hintergebäude, Eingang von der Poststraße 1. Thüre links beim Brunnen, eine Treppe hoch.
Leipzig, den 21. August 1868.

Der Ober-Post-Director
(gez.) Ley.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

A. Ausführungsverordnung zum Postvertrag mit Belgien. — B. Briefverkehr mit Südamerika via Belgien (Ostende).

w. Leipzig, 22. August. Unsere Leser kennen den wesentlichen Inhalt des Postvertrags mit Belgien vom 29. Mai d. J. aus Nr. 164 d. Bl. vom 12. Juni, wo wir einen Auszug aus dem durch das „Bundes-Gesetzblatt“ veröffentlichten Texte des Vertrages zu geben uns beeilten. Jetzt erscheint nun auch die Ausführungsverordnung vom 14. d., da der Vertrag in wenigen Tagen, und zwar den 1. September d. J., wirklich ins Leben tritt.

Eine recht ersprießliche Erleichterung ist in Betreff der Expresssendungen namhaft zu machen. Man kann nach Belgien sowohl bei recommandirten Briefen, als bei einfachen Briefen und sogar bei Drucksachen und Waarenproben die Expressbestellung durch den Vermerk

„à remettre par express“

verlangen und die Gebühr, falls sich Adressat am Orte der betreffenden letzten belgischen Postanstalt befindet, voraus bezahlen ($2\frac{1}{2}$ Ngr.). Letzteres ist nicht statthaft und muß die Gebühr vom Adressaten bezahlt werden, wenn letzterer in einem Orte ohne Postanstalt wohnt.

Wir wiederholen, daß der gewöhnliche Brief nach Belgien bis ein Loth einschließlich schwer sein darf, daß die Progression von Loth zu Loth geht, und daß der einfache Portosatz im Franco-falle 2 Ngr., im Nichtfrankirungsfalle aber das Doppelte beträgt. Die belgischen Briefe werden bis zu 15 Grammes ($\frac{9}{10}$ Loth) als einfach berechnet und zahlen für jede weitere 15 Grammes das einfache Porto (20 Centimes). — Drucksachen und Muster zahlen für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 5 Pfennige Gesamtporto und werden ganz wie im internen, norddeutschen Postverkehr behandelt, müssen also frankirt sein u. s. w. — Recommandierte Briefe kosten 2 Ngr. mehr als gewöhnliche Briefe. Mit derselben Gebühr kann man auch Drucksachen und Waarenproben recommandiren. Recepissés, Rückscheine über den Empfang mit Unterschrift des Adressaten, kosten weitere 2 Ngr., genießen aber sonst Porto-freiheit.

Sehr vortheilhaft für das Publicum sind die in Bezug auf die Nachsendung von Briefpostfachen getroffenen Bestimmungen. Hat Adressat den Aufenthaltsort in Belgien und vice versa im norddeutschen Bundesgebiete verändert, so werden ihm frankirte Sendungen ohne weiteren Portoansatz nachgesendet, unfrankirte Sendungen ohne Zuschlagsporto für die Nachsendung.

Hinsichtlich des Zeitungsverkehrs bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

B. Briefpost-Sendungen via Belgien nach Brasilien der Argentinischen Republik und Uruguay.

Der neue Vertrag schlägt auch neue Portosätze für den Briefverkehr mit Südamerika in sich, soweit solcher durch Belgien vermittelt wird. Absender hat seiner Sendung die Bezeichnung beizufügen:

„via Ostende“

und die nach Brasilien bestimmte Correspondenz bis zum Orte des Adressaten zu frankiren, diejenige nach der Argentinischen Republik und Uruguay wenigstens bis zum überseeischen Hafen. Recommandation ist unzulässig.

Die Post-Schiffe gehen den 16. jedes Monats von Ostende nach Rio Janeiro, Montevideo und Buenos Ayres ab.

Einfache Briefe nach Brasilien kosten mit dem Seepoporto u. s. w. $9\frac{1}{4}$ Ngr., dürfen aber nur $6\frac{1}{10}$ Loth schwer sein, d. h. zahlen $7\frac{1}{4}$ Ngr. außer dem norddeutsch-belgischen Porto (2 Ngr. für 1 Loth incl.) für je $6\frac{1}{10}$ Loth.

Gewöhnliche Briefe nach der Argentinischen Republik und Uruguay zahlen $7\frac{3}{4}$ Ngr. Gesamtporto pro $6\frac{1}{10}$ Loth (wie oben), indem das Seepoporto außer dem diesseitigen (2 Ngr.) bis Ostende $5\frac{3}{4}$ Ngr. für $6\frac{1}{10}$ Loth beträgt.

Drucksachen und Waarenproben werden verschieden berechnet. Drucksachen nach Brasilien, der Argentinischen Republik und Uruguay zahlen für je $2\frac{1}{2}$ Loth (voll) $1\frac{1}{4}$ Ngr. ($1\frac{1}{2}$ Ngr. norddeutsch-belgisches, $\frac{3}{4}$ Ngr. überseeisches Porto).

Waarenproben dagegen nach den genannten Ländern haben für $2\frac{1}{2}$ Loth inclusive 3 Ngr. zu zahlen, so zwar jedoch, daß das norddeutsch-belgische Porto für $2\frac{1}{2}$ Loth 5 Pfennige, das Seepoporto bis zu einem Gewicht von $7\frac{2}{10}$ Loth $2\frac{1}{2}$ Ngr. beträgt. Das Seepoporto u. s. w. bleibt also dasselbe, während das deutsc-